# FÖRDERUNGSANSUCHEN

# **um Förderungsmittel aus dem „PROJEKTFONDS STEIERMARK“ 2024**

# (Letztmöglicher Tag der Fördereinreichung: 30.11.2024)

|  |
| --- |
| Förderwerber/Förderwerberin |
| Name: |  |
| Rechtsform (wenn zutreffend): |  |
| ZVR-Zahl/Firmenbuchnummer/ Gemeinde-Nr./Schulnummer/Geburtsdatum bei Einzelperson: |  |
| Zeichnungsberechtigte Person: |  |
| Adresse (Straße, PLZ, Ort): |  |
| E-Mail-Adresse: |  |
| Eigene Homepage (URL): |   |
| Telefonnummer: |  |
| Förderungsgegenstand |
| Bestandteil dieses Förderungsansuchens sind die Angaben gemäß beiliegendem „Projektantrag für den PROJEKTFONDS STEIERMARK“ mit Projekttitel(n) wie folgt: |
| Gesamtanzahl Projektantrag(-anträge): |  |
| Beantragte Gesamtfördersumme: | **€** |
| Bankverbindung(Konto muss auf den Förderwerber / die Förderwerberin lauten) |
| Kontoinhaber/Kontoinhaberin: |  |
| IBAN: |  |
| BIC: |  |
| Förderungsbedingungen |
| 1. **Erforderliche Beilagen und Angaben:**
2. Bei erstmaligem Ansuchen ist als Nachweis der Statuten jeweils der entsprechende Auszug – Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem zentralen Vereinsregister – beizulegen (falls zutreffend für die Rechtsform des Förderwerbers / der Förderwerberin).

Änderungen der Statuten oder die Wahl anderer Organe sowie Abänderungen im Handelsregister sind unverzüglich bekannt zu geben.1. Diesem Förderungsansuchen ist **pro Projekt ein vollständig ausgefüllter, unterfertigter „Projektantrag für den PROJEKTFONDS STEIERMARK“ beizulegen**.
2. Förderungen anderer öffentlicher Stellen sind mit Betragshöhe und Bezeichnung des Subventionsgebers vollständig anzuführen.
3. **Förderungsmittel werden nur unter folgenden Voraussetzungen vergeben:**
4. Die „Richtlinie für die Gewährung von Fördermitteln aus dem PROJEKTFONDS STEIERMARK“ ist anzuwenden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel.
6. Die Förderungsmittel sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu kalkulieren und einzusetzen.
7. Bei der Vergabe von Aufträgen gilt das Steiermärkische Vergabegesetz.
8. Förderungsmittel sind widmungsgemäß und entsprechend dem im Projektantrag dargestellten Verwendungszweck zu verwenden.
9. Die Weitergabe von Förderungsmitteln ist unzulässig, außer der Widmungs- und Verwendungszweck legt dies ausdrücklich fest.
10. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aktivität, längstens aber **bis** **31. Jänner 2025** bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration nachzuweisen!

Der Verwendungsnachweis ist unter **ausschließlicher Verwendung des Formulars** „**Abschlussbericht“** (Download unter [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)) vollständig auszufüllen, zu unterfertigen und hat folgendes zu umfassen:* tatsächlich aufgewendete Kosten entsprechend den Kostenpositionen laut Projektantrag
* drei Fotos pro Projekt als Nachweis der durchgeführten Aktivitäten
* Belegexemplare von Kommunikationsmaterialien (falls verwendet)
1. Alle sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten haben das Logo des Landes Steiermark / Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu tragen, welches von dieser zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Prüfungsorgane des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind jederzeit berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Betriebsbesichtigungen, Einschau in die Buchführung und Kontrolle der Aufzeichnungen bzw. Abrechnungen zu überprüfen. Die Buchführung und Verrechnung muss so gestaltet sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und über die finanzielle Lage des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin vermitteln kann. Überprüfungsberechtigt sind insbesondere auch im Sinne des § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH.-VG.) die Organe des Steiermärkischen Landesrechnungshofs.
3. Förderungswerbende haben alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich, d.h. vor Umsetzung, der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration anzuzeigen.
4. Wenn die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wird, das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfangenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, die Förderung nicht oder nicht zur Gänze widmungsgemäß verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht oder nicht zur Gänze erbracht wird, ist die gesamte oder der nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht nachgewiesene Teil der Förderung samt Zinsen zurückzuerstatten.

Der zurückzuerstattende Betrag wird in Höhe von 3% p. a. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierung der österreichischen Nationalbank ab dem Tag der Zuzählung verzinst.Zur besonderen Beachtung:Der Antrag ist vom Förderungswerbenden nach den rechtlichen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Gesetzen) von zeichnungsberechtigter Person zu unterfertigen. Mit der Unterschrift anerkennen Förderungswerbende die unter Punkt I und II angeführten Förderungsbedingungen vollinhaltlich und ohne Einschränkungen. Streichungen einzelner Förderungsbedingungen sind nicht zulässig! |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| fff |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift, förderungswerbende Person[[1]](#footnote-1) |

1. Bei *Vereinen und anderen Organisationsformen* ist die Unterschrift von der/dem Zeichnungsberechtigten zu leisten. [↑](#footnote-ref-1)